



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43953

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43953

Gerät: - Sonderräder für Personenkraftwagen  
6 J x 14 H2

Typ: 60438 K

Inhaber der ABE und Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH  
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 43953

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43953

-3-

Die ABE Nr. 43953 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 60438 K, in den Ausführungen:

Ausführungsbezeichnung		Mittenloch $\phi$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\phi$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring/ Zentrierflansch					
60438 K - R4	ohne Ring	63,34	560	1875	108/4	38
60438 K - R2	ADX 6 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 58,2	58,2	560	1875	98/4	38
60438 K - R3	ADX 2 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 54,1	54,1	560	1875	100/4	38
60438 K - R3	ADX 3 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 56,1	56,1	560	1875	100/4	38
60438 K - R3	ADX 4 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 56,6	56,6	560	1875	100/4	38
60438 K - R3	ADX 5 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 57,1	57,1	560	1875	100/4	38
60438 K - R3	ADX 8 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 59,1	59,1	560	1875	100/4	38
60438 K - R3	ADX10 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 60,1	60,1	560	1875	100/4	38
60438 K - R4	ADX 5 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 57,1	57,1	560	1875	108/4	38
60438 K - R9	ADY 5 $\phi$ 72,6/ $\phi$ 67,1	67,1	580 560	1860 1940	114,3/5	38
60438 K - R9	ADY 7 $\phi$ 72,6/ $\phi$ 59,6	59,6	580	1860	114,3/5	38
60438 K - R9	ADY 8 $\phi$ 72,6/ $\phi$ 60,1	60,1	580 560	1860 1940	114,3/5	38
60438 K - R10	ADX 2 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 54,1	54,1	560	1940	100/5	38
60438 K - R10	ADX 5 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 57,1	57,1	540	1940	100/5	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 1623 97 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.**

**Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43953

-4-

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Felgenreiße,  
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,  
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),  
das Typzeichen und  
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 30.06.1997 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 30. Juli 1997  
Im Auftrag  
Jonxis

Beglaubigt:

*Kraus*  
Kraus



Anlage:

1 Gutachten



**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 2 Prüferberichtsnr.: 55 1623 97  
1. AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: WSL Leichtmetallräder GmbHTyp: **60438 K**

Seite 2 von 5

**Verwendungsbereich:**

Fahrzeughersteller:

- Alfa Lancia Industriale S.p.A., Arese/Italien
- Fiat Auto S.p.A., Turin/Italien
- Alfa Romeo Auto S.p.A., Neapel/Italien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise		
176	40 - 43	Fiat Punto	G 488	165/60 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, B1,F6,Y6		
	51 - 66			165/65 R 14			
	98			175/60 R 14 185/55 R 14			
176 C	43-44	Fiat Punto Cabrio	G 775	165/60 R 14			
	65			165/65 R 14 175/60 R 14			
154	55 - 88	Fiat Croma	D 972	175/70 R 14 (R12) 185/65 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, B1,F6,X53,Y6		
	55 - 88			D 972/1		195/60 R 14	
	85 - 110			D 972/2		205/60 R 14	
160	41 - 66	Fiat Tipo	E 814	165/65 R 14 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, B1,B8,F6,X53,Y6		
	51 - 83					E 814/1	
	51 - 83					E 814/2	175/65 R 14
	51 - 83					E 814/3	
159	55 - 83	Fiat Tempra	F 449	185/60 R 14			
	51 - 83					F 449/1	
182	55 - 83	Fiat Brava Fiat Bravo	G 983	165/65 R 14 (R12) 175/65 R 14  185/60 R 14  195/55 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, B1,F6,Y6		
185	55 - 83	Fiat Marea Fiat Marea Weekend	e3*93/81 *0003*..	185/65 R 14  195/60 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, B1,F6,X53,Y6		

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 2 Prüferberichtsnr.: 55 1623 97  
1. AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: WSL Leichtmetallräder GmbHTyp: **60438 K**

Seite 3 von 5

**Verwendungsbereich:**

Fahrzeughersteller:

- Alfa Lancia Industriale S.p.A., Arese/Italien
- Fiat Auto S.p.A., Turin/Italien
- Alfa Romeo Auto S.p.A., Neapel/Italien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Lancia 835	57 - 83	Lancia Dedra	F 303	175/65 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, B1,B8,F6,Y6
	57 - 83		F 303/1	185/60 R 14	
	55 - 83		F 303/2		
831 ABO	55 - 63	Lancia Delta	B 627	165/65 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, B1,B8,F6,X53,Y6
	55 - 96		B 627/1		
	55 - 97		B 627/2	175/65 R 14	
	55 - 97		B 627/3		
	55 - 97		B 627/4	185/55 R 14	
	66, 97		B 627/5	185/60 R 14	
Lancia 834	66 - 122	Lancia Thema	D 547	175/70 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, B1,F6,X53,Y6
	74 - 122		D 547/1	(R12)	
	74 - 122		D 547/2	185/65 R 14	
	84,5 - 110		D 547/3	(R12)	
	84,5 - 108		D 547/4	195/60 R 14	
	84,5 - 108		D 547/5		
Lancia 836	55 - 76	Lancia Delta	G 489	185/60 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, B1,B8,F6,Y6
167 bzw. Alfa Romeo 167	77 - 95	Alfa 155	F 737	185/60 R 14 (R12)	
	66 - 93	Alfa Romeo 155	F 737/1	195/60 R 14	
Alfa Romeo 930	66 - 95	Alfa Romeo 145 Alfa Romeo 146	G 731	185/60R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, B1,F6,Y6
Lancia 840	44-59	Lancia Y	H 262	165/65R14 (R12) 185/60R14	

**Verwendungsbereich:**

Fahrzeughersteller:

- Sociedad Espanola de Automoviles des Turismo S.A., Madrid/Spanien, bzw.

# Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 2 Prüfberichtsnr.: 55 1623 97  
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: WSL Leichtmetallräder GmbH

Typ: **60438 K**



Seite 4 von 5

- Seat Espanola de AutomovilesdeTurismoS.A.  
Martorell, Barcelona/Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
021 A	32 - 74	Seat Ibiza	D 743	165/65 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, B1,F6,Y6
	29 - 76		D 743/1		

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A16. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.

## Auflagen und Hinweise:

# Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 2 Prüfberichtsnr.: 55 1623 97

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: WSL Leichtmetallräder GmbH

Typ: **60438 K**



---

Seite 5 von 5

- B8. Vor dem Anbau der Sonderräder sind eventuell vorhandene Distanzscheiben zu entfernen.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- X53. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1120 kg.
- Y6. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 6) Innendurchmesser: 58,2 mm

Die Anlage 2 mit den Blättern 1 - 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 60438 K (ab Herstellungsdatum 6/97) des Herstellers WSL Leichtmetallräder GmbH.

# **Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage Hinweisblatt

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller:       Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **60438 K**

---

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.